



FC Büdelsdorf e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 29.12.2020 in Büdelsdorf gegründete Sportverein führt den Namen „FC Büdelsdorf“. Er wird Mitglied des Landessportverbandes, Kreissportverbandes, Kreisfußballverbandes und des schleswig-holsteinischen Fußballverbandes. Der Verein hat seinen Sitz in Büdelsdorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Jugendliche und Erwachsene, insbesondere im Bereich des Fußballsports. Der Verein unterhält hierzu einen geordneten Trainingsbetrieb unter Absolvierung regelmäßiger Trainingseinheiten nach Trainingsplan, stellt geeignete Übungsleiter zur Verfügung und unterstützt deren Aus- und Fortbildung. Der Verein nimmt an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teil oder organisiert diese. Zur Verwirklichung gehört auch die Anschaffung und/oder Anmietung und Bereitstellung von Sportgeräten und Sportanlagen, insbesondere im Jugendbereich. Der Verein schließt sich den übergeordneten Sportverbänden gleichen Zwecks an.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins. b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens. d) wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge betragen:
 - a) Bis 16 Jahre und passive Mitglieder 5€ pro Monat
 - b) Ab 16 Jahre als aktives Mitglied 12€ pro Monat
 - c) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Beiträge sind Quartalsweise zu entrichten. Diese Beiträge und ggf. Gebühren sind alljährlich von der Mitgliederversammlung festzulegen.
 - d) Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben müssen einen gesamten Familienbeitrag von 25€ bezahlen
 - e) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig für unter 16 Jährige 15€ und für über 16 Jährige 30€.
 - f) Für junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) und Arbeitslose beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 10€
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. 2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins von 10 bis 17 Jahren ein Stimmrecht. 3. Gewählt werden können Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 6 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins zu Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2.
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr stattzufinden (Jahreshauptversammlung)
 - b) eine spielbetriebliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen den Spielserien statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dieses beschließt,
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per email durch den Vorstand.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.#
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt bis zur nächsten Wahl, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören: a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, b) Bewilligung von Ausgaben c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringen Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.

7. Der Gesamtvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebende Kassenführung ist dem Schatzmeister gegenüber verantwortlich. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes wurden wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender: Thorsten Themann, Am Fischerende 13a, 24782 Büdelsdorf, Fachkraft für Arbeit und Berufsförderung
2. Vorsitzender: Ali Cakir, Krusenrotter Weg 29, 24113 Kiel, Versicherungskaufmann. Die genannten Personen werden alle zwei Jahre gewählt.

Beide Mitglieder wurden mit der absoluten Mehrheit gewählt. Es gab 19 Ja Stimmen, keine Nein Stimmen und keine Enthaltungen.

Beide Vorsitzende haben nach ausdrücklicher Nachfrage die Ergebnisse der Wahlen angenommen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 14 Haftung des Vereins für Organe Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind. Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt den Adressaten des Vermögens nach Bekanntgabe der Auflösung mit einfacher Mehrheit.

Büdelisdorf, den 29.12.2020

Änderungen an der Satzung vorgenommen am 14.03.2021